



Ausschussdrucksache 20(9)349

18. März 2024

**ver.di-Bundesverwaltung
Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik
10179 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)**

BT-Drucksache 20/10283

Antrag der Fraktion der CDU/CSU
**Deutschlands Postmärkte der Zukunft – Zuverlässig, er-
schwinglich, digital**

BT-Drucksache 20/9733

am 20. März 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Postrechtsmodernisierungsgesetzes

Der vorliegende Entwurf des Postrechtsmodernisierungsgesetzes verfehlt in weiten Teilen das von der Bundesregierung selbst gesteckte Ziel, angemessene und sichere Arbeitsbedingungen im Postsektor zu fördern. ver.di fordert erhebliche Nachbesserungen, insbesondere bei der Regulierung von Subunternehmen und den Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht, um dieses Ziel zu erreichen.

§ 2 Regulierungsziele

Unter Abs. (2) 5. ist als Ziel die Förderung angemessener und sicherer Arbeitsbedingungen im Postsektor benannt. Wir gehen nicht davon aus, dass es sich hier um ein bloßes Hinwirken auf die Einhaltung bereits bestehender Gesetze handelt. Was genau mit angemessenen und sicheren Arbeitsbedingungen gemeint ist, bleibt der Rest des Referentenentwurfs schuldig. Die fehlenden Definitionen wären zu ergänzen.

§ 4 ff. Anbieterverzeichnis

Das Anbieterverzeichnis ist kein ausreichendes Mittel, um die weit verbreiteten Verstöße gegen gesetzliche – insbesondere arbeits- und sozialrechtliche – Vorgaben zu verhindern.

Die Einführung eines Anbieterverzeichnisses löst die bisher bestehende Lizenzpflicht für Briefdienstleister ab und wird auch auf reine Paketdienstleister erstreckt. Damit wird der Anwendungsbereich erweitert, was wir grundsätzlich begrüßen.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme oder auch Entfernung aus dem Verzeichnis beziehen sich in Teilen auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften durch den jeweiligen Anbieter. Kriterium zur Aufnahme ins Anbieterverzeichnis ist nicht mehr, wie im alten Postgesetz, die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen der Branche, sondern lediglich die Einhaltung der in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über Arbeitsbedingungen, also der gesetzlichen Mindestbedingungen. Diese schwache Lizenzpflicht stellt somit eine Verschlechterung der Regelung der Arbeitsbedingungen dar. Es ist zudem nicht vorstellbar, dass die Bundesnetzagentur in der Lage ist, jedes Unternehmen vor der Aufnahme in die Anbieterliste angemessen zu überprüfen. Darüber hinaus soll es einen sehr langen Übergangszeitraum geben, bis alle Unternehmen zu erfassen sind.

Es ist ebenfalls zu befürchten, dass die beabsichtigte Unterbindung der häufigen Verstöße gegen das Arbeitsrecht und des Missbrauchs von Werkverträgen in der Praxis nicht eintreten wird. Es wird keine wirksame Verantwortung des Hauptbeauftragenden durch seine Subunternehmerkette geregelt, sondern nur die Pflicht zur Überprüfung. Die

Art und der Umfang der Überprüfung ist im Gesetz nicht geregelt und soll in einer späteren Verordnung vorgegeben werden. Fest steht, dass die Überprüfungen immer nur für den jeweils nächsten Beauftragten durchgeführt werden müssen. Damit bleibt die undurchsichtige Verantwortung für Arbeitsbedingungen in der Branche bestehen.

Eine problemgerechte Prüfung der Unternehmen würde einen sehr hohen bürokratischen Aufwand und einen Kontrollaufwand mit sich bringen, dem man entgegentreten könnte, indem die Marktzulassung direkt an ein Verbot von Subunternehmen geknüpft würde. Da auch die zuständigen Kontrollbehörden, u. a. auch die Bundesnetzagentur, nicht ausreichend mit Personal für die Erweiterung der Aufgaben ausgestattet sind, wäre das Direktanstellungsgebot der richtige Schritt, um den Wettbewerb über schlechte Arbeitsbedingungen zu unterbinden.

§ 18 Laufzeitvorgaben

Da die Laufzeitvorgaben gelockert werden, um es den Unternehmen zu ermöglichen Kosten zu sparen, ist mit einem zusätzlichen Personalabbau in noch nicht genau bezifferbarem Umfang zu rechnen.

Durch die rückläufigen Brief- und Werbesendungen wird in den kommenden Jahren bereits ein Arbeitsplatzabbau stattfinden. Der Rückgang der Briefsendungen wird mit den gelockerten Laufzeitvorgaben begünstigt. Für die Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen stellen sie eine deutliche Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes dar. Vermutlich werden sich vor allem Geschäftskunden nach Alternativen umsehen.

Zusätzlich wird der Arbeitsplatzabbau mit dieser Regelung beschleunigt, da weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz ermöglicht werden. In diesem Dienstleistungsbereich sind der höchste Anteil an den betriebswirtschaftlichen Kosten die Personalkosten. Deshalb werden die beteiligten Unternehmen folgerichtig alles daransetzen, diese so schnell wie möglich durch Personalabbau zu senken. Bei dem Universaldienstleister bedeutet dies ein langfristiger Abbau von tarifierten und mitbestimmten Arbeitsplätzen.

§ 24 Evaluierung des Universaldienstes

Die angedachte regelmäßige Evaluierung im Abstand von drei Jahren und die beschriebenen Anpassungsmöglichkeiten des Universaldienstes lassen die Beschäftigten und die Unternehmen in einer dauerhaften Unsicherheit über die zukünftigen Entwicklungen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens. Diese Unsicherheit wirkt sich insbesondere negativ auf zu tätige Investitionen aus und damit auch auf die Beschäftigten im Hinblick auf deren Betriebsstätten und Arbeitsmittel.

§ 73 Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht

Wir begrüßen die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pakete mit höherem Gewicht als 10 Kilogramm. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass schwere Pakete über 10 kg nicht immer durch ein großes Volumen erkennbar sind, sondern teilweise auch kleinformatige Pakete ein hohes Gewicht aufweisen können. Die Kennzeichnungspflicht stellt einen wichtigen Schritt in der Frage der Steigerung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes dar. Hier muss allerdings noch klargestellt werden, dass die Gewichtskennzeichnung bereits bei der Einlieferung erfolgen muss.

Die Vorgabe für Pakete über 20 Kilogramm ist in dieser Fassung abzulehnen und muss dringend nachgebessert werden. Der Entwurf sieht vor, dass Pakete über 20 kg weiterhin im Ein-Personen-Handling zugestellt werden können, wenn „technische Hilfsmittel“ zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ignoriert, dass die bereits heute vorhandene Sackkarre im Zustellfahrzeug nicht ausreicht, um vor gesundheitlichen Schäden durch die Zustellung von Paketen über 20 kg zu schützen.

Um einen wirksamen Gesundheitsschutz bei der Zustellung zu gewährleisten, muss eine echte 20-Kilogramm-Grenze eingeführt werden. Pakete mit einem Gewicht von über 20 kg müssen immer in der Zwei-Personen-Zustellung ausgeliefert werden. Das ist im Rahmen des gebotenen Gesundheitsschutzes unverzichtbar.

Fazit:

Wir erkennen an, dass ein Wille besteht, den in weiten Teilen der Branche vorhandenen schlechten Arbeitsbedingungen im Postgesetz etwas entgegenzusetzen. Allerdings ist festzustellen, dass der Entwurf der Bundesregierung nicht die notwendigen Veränderungen zur Folge haben wird. Die erweiterte Lizenzpflicht ist nicht ausreichend, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Da die Probleme in der Branche anerkannt sind und sich auch in den Begründungen wiederfinden, ist die einzige wirksame Lösung, Werkverträge (und deren Missbrauch) schlicht zu untersagen und ein Direktanstellungsgebot wie in der Fleischindustrie einzuführen.

Um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten durch eine wirksame Regelung herbeizuführen, bedarf es eines konsequenten Verbotes von Paketen mit einem Gewicht von über 20 kg im Ein-Personen-Handling und es bedarf einer Kennzeichnungspflicht von Paketen ab 10 kg bereits bei der Einlieferung. Wir kritisieren, dass nach diesem Entwurf Pakete mit einem Gewicht von mehr als 20 kg immer noch von einer Person zugestellt werden können, wenn der Arbeitgeber technische Hilfsmittel wie etwa eine Sackkarre zur Verfügung stellt. Diese Regelung ist bei weitem nicht ausreichend, da mit den beschriebenen Arbeitsmitteln längst gearbeitet wird, und muss, wie vom Bundesrat gefordert, verändert werden.

Der Entwurf bleibt weit hinter den Möglichkeiten, sichere, tarifizierte, der Gesundheit zuträgliche und mitbestimmte Arbeitsplätze in der Branche etablieren zu können, zurück.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Referentenentwurf vermittelt in weiten Teilen den Eindruck, dass der Wettbewerb im Postmarkt weiter forciert werden soll, obwohl bereits seit der Liberalisierung des Briefmarktes bekannt ist, dass dieser Ansatz negative Folgen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten hatte und dementsprechend weiter haben wird. Dem Schutz der Kunden vor steigenden Preisen werden alle anderen Teilaspekte einer funktionierenden und qualitativ hochwertigen Universaldienstleistungserbringung untergeordnet. Damit verschlechtert sich durch die Verlängerung der Laufzeiten auch gleichzeitig das vorgesehene Angebot an den Kunden.